



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Untererlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB;

- a) Ergebnis der Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB
- b) Satzungsbeschluss

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	07.07.2011			
Rat	12.07.2011			

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07.12.2010 beschlossen, eine Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Untererlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zu erarbeiten. Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 21.03. bis einschl. 21.04.2011 stattgefunden. Während dieses Verfahrensschrittes ging keine Stellungnahme ein, worüber zu beraten oder zu beschließen ist.

Das Verfahren ist nun soweit gediehen, dass der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Anlagen:

- Übersichtsplan aus dem der Geltungsbereich der Satzung hervorgeht
- Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Untererlinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) einschl. zugehöriger Begründung, vereinfachter landschaftspflegerischer Bewertung und Anlagekarten

Beschlussvorschlag:

- a) Da keine Anregungen während des Beteiligungsverfahrens gem. § 34 Abs. 6 i. V. mit § 13 Abs. 2 Nrn. 2 u. 3 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB BauGB vorgetragen wurden, erübrigt sich eine Beschlussfassung hierzu.
- b) Die Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortes Untererlinghausen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wird in Verbindung mit § 7 GONW in den zur Zeit geltenden Fassungen als Satzung beschlossen.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 20.06.2011